



Havelland-agrar eG Weseram • Bahnhofstr. 2a • 14778 Roskow OT Weseram

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt

15. Juli 2021

Eing.-Nr.:
weitergeleitet an:Havelland-agrar eG Weseram
Bahnhofstr. 2a
14778 Roskow OT Weseram

Tel: 033831 - 30 22 7

Fax: 033831 - 30 00 4

Email: info@havelland-weseram.deLandkreis PM
Untere Wasserbehörde
Herrn Zunft
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig Fr. Mühlmeier Zunft 15.07.21 13.07.2021Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
Widerspruchsverfahren

Sehr geehrter Herr Zunft,

im Widerspruchsverfahren zur Ablehnung unseres Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, teilen wir Ihnen mit, dass wir unsere anwaltlichen Kosten nicht geltend machen werden, sondern diese selbst tragen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Marten Woellner
Vorstandsvorsitzender



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Rechtsanwälte und Notarin Jansen,
Hemmerich-Frank, Bartscht, Vonnegut
Herrn Rechtsanwalt Dr. Voigts
Travemünder Allee 17 a
23566 Lübeck

Frau Max

Besucheradresse **(keine Postanschrift!)**:
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-586; Fax 03328 318-582
umwelt@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 36468-21-85
Datum 07.06.2021

Vorgang Widerspruch gegen die Ablehnungsverfügung mit Rückbauverfügung

Grundstück

Gemarkung Weseram
Flur 1
Flurstück 264

Eingangsbestätigung Widerspruch

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Voigts,

gegen den Ablehnungsbescheid mit Rückbauverfügung vom 03.05.2021, Aktenzeichen 32569-2020-85, haben Sie mit Schreiben vom 07.06.2021 Widerspruch eingelegt. Ihr Schreiben ist hier am 07.06.2021 eingegangen. Wir bearbeiten Ihren Widerspruch unter dem oben angegebenen Aktenzeichen; geben Sie bitte dieses Aktenzeichen im künftigen Schriftverkehr immer an.

Der Widerspruch wird erst im Fachdienst der unteren Wasserschutzbehörde überprüft.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Max
EDV-Ausdruck
ohne Unterschrift gültig

04513896161

015

- 9 -

Das ist jedoch nicht der Fall. Weder nimmt unsere Mandantin eine Änderung der „*landwirtschaftlichen Bodennutzung*“ vor. Sie wird schlicht fortgesetzt; aktenkundig diente bereits damals die Grundwasserentnahme der Bewässerung von Spargelflächen. Noch hat die Widerspruchsführerin vor, die „*Bodenstruktur*“ zu ändern.

6. Abschließend machen wir darauf aufmerksam, dass die jüngsten Spargelpflanzen der Widerspruchsführerin bereits im Jahr 2013 gepflanzt worden sind. Es droht akut die „Überalterung“ der Bestände.

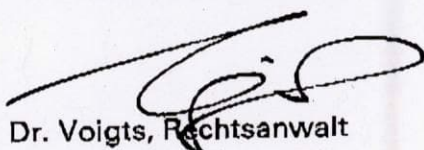
Bereits in den vergangenen Jahren hat die Havelland-agrar eG Flächen aus der Produktion genommen, weil sie nicht mehr genügend neue Triebe (weiße Spargelstangen) bildeten.

Sollte die beantragte Erlaubnis nun auch nach 23 Monaten Antragsverfahren nicht erteilt werden, droht unserer Mandantin die komplette Einstellung des Spargelanbaus wegen Unrentabilität. Der seit Jahrzehnten betriebene Anbau des Roskower Spargel wäre beendet.

Für diesen Fall behält sich unsere Mandantin Amtshaftungs- und sonstige Erstattungsansprüche aufgrund der seit 2019 verweigerten Erlaubniserteilung ausdrücklich vor.

Schließlich wird - im Falle der Nichtabhilfe - namens und im Auftrage der Widerspruchsführerin unverzüglich **Akteneinsicht** in die Widerspruchsakte mitsamt Beiordnern beantragt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Voigts, Rechtsanwalt

04513896161

014

- 8 -

eine geringfügige Beeinträchtigung des SPA-Gebiets bzw. seiner Erhaltungsziele zu befürchten steht.

5. Überdies weisen wir - erneut - darauf hin, dass der beantragte Brunnen bereits mit Erlaubnis **WV-HVI-660-3** vom 01. April 2010 genehmigt worden ist - und nach zwischenzeitlichem Ablauf der Befristung wieder in Anspruch genommen werden soll.

Nach den eigenen Ausführungen der Behörde ergab die damals vorgenommene standortabhängige Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dass durch die Grundwasserentnahme „keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet“ werden würden und sie deshalb „auf die Durchführung der Vorprüfung“ nach dem UVPG verzichte, vgl. Ihr Schreiben vom 18. Februar 2010 im damaligen Antragsverfahren.

Seitdem haben sich weder die hydraulischen Bedingungen im Grundwasserleiter geändert - noch hat sich die Anbau- und/oder die Bewässerungsmethodik der Mandantin verändert.

Im Gegenteil verwendet unsere Mandantin bereits seit Erteilung der Erlaubnis vom 01.04.2010 die modernste, ressourcenschonendste Technik zur Bewässerung (unterirdische Schlauchbewässerung). Bei dieser Form treten keine Verdunstungsverluste auf; sämtliches Beregnungswasser landet bedarfsabhängig direkt an den Wurzeln der Pflanze.

Dennoch hält die Behörde nun - dieses Mal sogar, ohne jegliche Vorprüfung durchgeführt zu haben, - eine (umfassende) Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Recht für erforderlich. Zur Begründung einer Verträglichkeitsprüfung führt die uNB an, dass hier neben der Grundwasserentnahme die „Änderung einer landwirtschaftlichen Bodennutzung“ oder eine „Veränderung der Bodenstruktur“ mit beantragt wäre.

- 7 -

November 2018, Rs. C-293/17 und C-294/17 (Coöperatie Mobilisation, Anm. 74 ff., insb. Anm. 86).

Nach der Entscheidung des EuGH ist eine Tätigkeit dann wiederkehrend, wenn sie eine einheitliche Maßnahme darstellt, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie einen gemeinsamen Zweck hat, diese fortgesetzt wird und insbesondere die Orte und Umstände ihrer Ausführung dieselben sind, *ibid.*.

Sämtliche Voraussetzungen erfüllt der Spargelanbau der Havelland-agrar eG Weseram. Er wird seit 1962 ununterbrochen zum Zwecke der Nahrungsmittelproduktion betrieben. Dabei blieben die Orte (im Wege der natürlichen Fruchtfolge) und Umstände seiner Ausführung (z.B. Bewässerung) dieselben.

Somit ist der von der Widerspruchsführerin betriebene Spargelanbau vom Erfordernis einer SPA-Verträglichkeitsprüfung sowohl nach nationaler als auch supranationaler Rechtsprechung ausgenommen.

- c) Selbst wenn der Anbau des Roskower Spargel dem Projekt-Begriff nach § 34 Abs. 1 BNatSchG unterfiele (was nicht!), wäre eine Verträglichkeitsprüfung keine zwingende Folge.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung nur dann auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Der kleinteilige Spargelanbau der Widerspruchsführerin nimmt nicht einmal 0,1 (!) Prozent des FFH-Gebiets „Mittlere Havelniederung“ ein, vgl. oben unter Ziffer 4. b). Vor diesem Umstand ist nicht ersichtlich – und nicht ermittelt worden, dass von dem Spargelanbau unserer Mandantin auch nur

- 6 -

Danach sind alle Nutzungen im Sinne einer teleologischen Reduktion aus dem Projektbegriff auszuklammern, die den Gebietscharakter sichern. Dies ist das Pendant zur der im Gesetz selbst vorgenommenen Ausklammerung von unmittelbar der Verwaltung eines Gebietes dienenden Maßnahmen: Sind aber Sicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG herauszunehmen, gilt dies erst recht für den Charakter eines Gebietes sichernde Nutzungen (vgl. *Frenz*, in *Frenz/Müggenborg*, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 34 Rn. 34; *Möckel*, in: *Schlacke* (Hrsg.), GK-BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 34 Rn. 46).

cc) Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch der Bundesgesetzgeber haben – bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG, § 17 Absatz 2 BBodSchG und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft – daher wiederholt klargestellt, dass landwirtschaftliche Tätigkeiten generell nicht unter den Projektbegriff des § 34 BNatSchG fallen, vgl. nur BVerwG, Urteil vom 06. November 2012, Az.: 9 A 17.11, Anm. 89; siehe auch BT-Drs. 16/12274 (Begründung zum Bundesnaturschutzgesetz von 2009), S. 65; vgl. auch BR-Drs. 278/09, S. 203 f.

Die Widerspruchsführerin betreibt Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis. Das Fehlen jeglicher naturschutz- wie ordnungsrechtlicher Verfahren als auch jeglicher Subventionskürzungen aufgrund von Verstößen gegen Umweltschutzvorgaben nach EU-Direktzahlungsrecht (sog. Cross Compliance-Vorgaben) gegen die Widerspruchsführerin belegt eindringlich die Einhaltung sämtlicher Anforderungen zur guten fachlichen Praxis.

dd) Entsprechend dem BVerwG und dem Bundesgesetzgeber hat zuletzt auch der Europäische Gerichtshof entschieden, dass eine landwirtschaftliche Tätigkeit, sofern sie wiederkehrend ist und bereits vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie nach nationalem Recht gestattet war, vom Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung ausgenommen ist, vgl. EuGH, Urteil vom 07.

- 8 -

eine geringfügige Beeinträchtigung des SPA-Gebiets bzw. seiner Erhaltungsziele zu befürchten steht.

5. Überdies weisen wir - erneut - darauf hin, dass der beantragte Brunnen bereits mit Erlaubnis **WV-HVI-660-3** vom 01. April 2010 genehmigt worden ist – und nach zwischenzeitlichem Ablauf der Befristung wieder in Anspruch genommen werden soll.

Nach den eigenen Ausführungen der Behörde ergab die damals vorgenommene standortabhängige Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dass durch die Grundwasserentnahme *„keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet“* werden würden und sie deshalb *„auf die Durchführung der Vorprüfung“* nach dem UVPG verzichte, vgl. Ihr Schreiben vom 18. Februar 2010 im damaligen Antragsverfahren.

Seitdem haben sich weder die hydraulischen Bedingungen im Grundwasserleiter geändert – noch hat sich die Anbau- und/oder die Bewässerungsmethodik der Mandantin verändert.

Im Gegenteil verwendet unsere Mandantin bereits seit Erteilung der Erlaubnis vom 01.04.2010 die modernste, ressourcenschonendste Technik zur Bewässerung (unterirdische Schlauchbewässerung). Bei dieser Form treten keine Verdunstungsverluste auf; sämtliches Beregnungswasser landet bedarfsabhängig direkt an den Wurzeln der Pflanze.

Dennoch hält die Behörde nun – dieses Mal sogar, ohne jegliche Vorprüfung durchgeführt zu haben, – eine (umfassende) Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Recht für erforderlich. Zur Begründung einer Verträglichkeitsprüfung führt die uNB an, dass hier neben der Grundwasserentnahme die *„Änderung einer landwirtschaftlichen Bodennutzung“* oder eine *„Veränderung der Bodenstruktur“* mit beantragt wäre.

- 4 -

Ergibt diese Vorprüfung, dass eine Beeinträchtigung anhand objektiver Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden kann bzw. nicht ernstlich zu besorgen ist, steht § 34 Abs. 2 BNatSchG dem angeblichen Projekt nicht entgegen, vgl. nur *Ewer*, in Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage 2018, § 34 Rn. 13 mwN.

Den jüngst vom MLUK zum Anstoß genommenen Spargelanbau betrieb die Widerspruchsführerin bereits - als Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) nach DDR-Recht - seit 1962. Nach Beitritt der DDR zur Bundesrepublik ließ sie den von ihr angebauten und vertriebenen Spargel zudem unter der Bezeichnung „Roskower Spargel“ als Bild- und Wortmarke schützen.

Zu Spitzenzeiten betrug die Anbaufläche der Widerspruchsführerin insg. 180 ha. Aktuell beträgt die Spargelanbaufläche unserer Mandantin hingegen nur noch bis maximal 20 ha. Diese bedeutsame Flächenreduzierung ist darauf zurückzuführen, dass sich die Widerspruchsführerin bewusst dazu entschieden hat, ihren Spargel künftig nur noch regional und direkt an die Endverbraucher zu vermarkten.

Jedenfalls macht die heutige Anbaufläche nicht einmal **0,67 %** der Gesamtbetriebsfläche der Havelland-agrar eG Weseram (von knapp 3.000,00 ha). Bezogen auf das FFH-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ von insg. 25.024,00 ha liegt der Flächenanteil sogar unter **0,08 %**. Angesichts dieser geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht einmal eine geringfügige Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets durch den Spargelanbau unserer Mandantin zu besorgen.

Sind jedoch erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets von vornherein ausgeschlossen, erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung, so explizit auch die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 31 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Brandenburg.

- 3 -

Die Widerspruchsgegnerin erkennt bereits, dass der von der Widerspruchsführerin betriebene Spargelanbau nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens ist.

Doch auch in solchen Verfahren sei - nach Auffassung der Naturschutzbehörden - eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG „analog“ durchzuführen, offenbar weil man annimmt, dass der zu bewässernde Spargel mit Hilfe eines „Projekts“ erzeugt wird.

4. Diese Rechtsauffassung ist jedoch in gleich mehrfacher Hinsicht unhaltbar:

a) Schon die Voraussetzungen für eine „analoge“ Anwendung des § 34 BNatSchG liegen nicht vor.

Weder liegt eine planwidrige Regelungslücke des § 34 BNatSchG oder der §§ 8 ff. WHG vor (§ 11 WHG verweist auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UPVG, noch ist eine Vergleichbarkeit der geregelten mit der angeblich planwidrig nicht-geregelten Interessenlage dargetan.

b) Selbst wenn eine analoge Anwendbarkeit des § 34 BNatSchG eröffnet wäre, unterliefe die landwirtschaftliche Tätigkeit der Antragstellerin nicht per se dem Projektbegriff nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. dem Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

aa) Bevor behördenseits überhaupt eine Verträglichkeitsprüfung verlangt werden kann, ist im Rahmen einer „Vorprüfung“ bzw. eines „Screenings“ zu untersuchen, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können, vgl. EuGH, NuR 2004, 788 (790).

04513896161

008

- 2 -

eine solche erforderlich wäre, wendete die Erlaubnisbehörde – nach Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde – erst knapp anderthalb Jahre nach Antragstellung ein.

2. Die Widerspruchsführerin hat – unmittelbar nach dieser (Nach-)Forderung – mit Schreiben vom 28.10.2020 sowie vom 16.12.2020 dezidiert dargelegt, weshalb aus ihrer Sicht keine SPA-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs 1 BNatSchG durchzuführen ist.

Auf das erste Schreiben hat die Behörde noch knapp erwidert und etwa auf - aus anderen Verfahren - „bekannte Gründe“ verwiesen. Das zweite Schreiben blieb ohne jegliche Erwiderung, so dass die Antragstellerin - nach mehr als weiteren vier Monaten ohne Bescheidung - mit der Einreichung einer Untätigkeitsklage gedroht hat. In Reaktion hierauf erging dann der verfahrensgegenständliche Ablehnungsbescheid mit Rückbauverfügung.

Auch in diesem Bescheid wird die Forderung nach einer SPA-Verträglichkeitsprüfung nicht näher begründet. Stattdessen wird lediglich auf die entsprechende Forderung der unteren Naturschutzbehörde (nachfolgend: uNB) verwiesen.

3. Aus der Vorkorrespondenz mit der unteren Wasserbehörde ist bekannt, dass das MLUK als oberste Naturschutzbehörde – offenbar getrieben von diversen Umweltverbänden – der Ansicht verfallen ist, dass der Spargelanbau (wie andere Dauerkulturen) ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie darstelle.

Infolgedessen sei der spargelanbauende Landwirt „Projektträger“ iSd § 34 Abs. 1 BNatSchG und habe eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und dessen Ergebnis vorzulegen, bevor er mit der in Rede stehenden landwirtschaftlichen Tätigkeit beginne.

04513896161

007

Jansen · Hemmerich-Frank · Bartscht · Vonnegut

Rechtsanwälte und Notarin

Rechtsanwälte und Notarin · Travemünder Allee 17a · 23568 Lübeck

Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Der Landrat -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Kay Nikolaus Jansen

Rechtsanwalt und Notar a. D.
bis 31.12.2015

Carola Hemmerich-Frank

Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Christopher Bartscht

Rechtsanwalt

Felix Vonnegut

Rechtsanwalt

Dr. Helge-Marten Voigts

Fachanwalt für Agrarrecht

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Travemünder Allee 17 a

23568 Lübeck

E-Mail

anwaelt@jthb.de

Internet

www.jthb.de

Telefon

0451 / 3 89 61 - 0

Telefax

0451 / 3 89 61 - 61

Vorab per Telefax: 03328 – 318 581

00306-20 / VT/A / u/Sw/vt

07. Juni 2021

Ihr Zeichen: 32569-20-85

**Antrag der Havelland-agrar eG Weseram auf Erteilung einer wasserrechtlichen
Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser
Gemarkung Weseram, Flurstück 264, Flur 1**

Ihre Ablehnung mit Rückbauverfügung vom 03.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Steinmetz,

gegen Ihre Ablehnungsverfügung mit Rückbauverfügung vom 03.05.2021, hier
eingegangen am 05.05.2021, erheben wir namens und im Auftrage der **Havelland-
agrar eG Weseram**

Widerspruch.

Zur Begründung des Widerspruchs wird – vorab – auf Folgendes hingewiesen:

1. Einziger Grund für die Ablehnung der bereits vor knapp 23 (!) Monaten
beantragten Erlaubnis ist das Fehlen einer SPA-Verträglichkeitsprüfung. Dass

Deutsche Bank Lübeck	8 703 555 (BLZ 230 707 00)	IBAN: DE67 2307 0700 0870 3555 00	BIC: DEUTDE33
HypoVereinsbank	88 10 483 (BLZ 200 300 00)	IBAN: DE46 2003 0000 0008 8104 83	BIC: HYVEDE33
Sparkasse zu Lübeck	1 031 509 (BLZ 230 501 01)	IBAN: DE06 2306 0101 0001 0315 09	BIC: NOLADE21

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße

1. Elektronisch kann ein Widerspruch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden; er wäre an den „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ zu richten.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

D. Steinmetz

Anlage: Empfangsbekenntnis

Zu IV.

Diese Forderung ergibt sich als Folge aus der Umsetzung des Punktes III und dient dem Nachweis der fachgerechten Rückbautätigkeit. Der Nachweis des Rückbaus ist spätestens bis zum **10.11.2021** zu erbringen. Der Zeitraum ist angemessen und verhältnismäßig.

Zu V.

Nach § 28 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVGBbg) kann die Androhung von Zwangsmitteln mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Zulässige Zwangsmittel sind nach § 27 Abs. 2 VwVGBbg das Zwangsgeld, die Ersatzvornahme, die Fiktion der Abgabe einer Erklärung, der unmittelbare Zwang, die Zwangsräumung sowie die Wegnahme. Die Zwangsmittel dürfen nach § 29 Abs. 1 VwVGBbg wiederholt und so lange angewandt werden, bis der Verwaltungsakt vollstreckt oder in anderer Weise erledigt ist.

Ich mache Sie zudem darauf aufmerksam, dass durch die Zahlung des Zwangsgeldes die Pflicht, die Forderung zu erfüllen, weder aufgehoben noch aufgeschoben wird.

Zwangsgelder können beliebig oft und jeweils höher so lange angedroht, festgesetzt und beigetrieben werden, bis Sie den Forderungen entsprochen haben. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht eine Ersatzzwangshaft anordnen.

Als Zwangsmittel zu den Forderungen II, III und IV wird hier das Zwangsgeld ausgewählt, da es das geeignetste und am wenigsten belastende Zwangsmittel ist, um die Forderungen der Rückbauverfügung durchzusetzen. Das Zwangsgeld wegen Nichterfüllung der Rückbauverfügung ist am ehesten geeignet, die Umsetzung der Rückbauverfügung zu bewirken.

Zu VI.

Nach §§ 1 Abs. 3, 15 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) sind Gebühren entstanden. Gebühren und Auslagen sind zusammen mit der Sachentscheidung zu erheben. Gebühren sind nach § 1 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) zu bestimmen.

Die Gebühr wird gem. § 1 GebOMUGV i. V. m. Tarifstelle 5.1.1 des Gebührentarifes und Anlage 1 und 2 zur GebOMUGV erhoben. Gemäß der Tarifstelle 5.1.1 (bei einer jährlich beantragten Grundwasserentnahme von 26.000 m³ über 10 Jahre) i.V.m. § 17 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) werden 75 % der Bearbeitungsgebühr veranschlagt: **267,65 €**

An Kosten werden insgesamt festgesetzt:

267,65 €.

Nach § 19 GebGBbg werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

Sie werden gebeten, den vorstehenden Gesamtbetrag bis zum **07. Juni 2021** auf das Konto des Landkreises Potsdam-Mittelmark einzuzahlen. Das Kassenzeichen ist unbedingt mit anzugeben.

Kontoinhaber:	Landkreis Potsdam-Mittelmark
IBAN:	DE93 1605 0000 3502 2213 23
BIC:	WELADED1PMB
Kassenzeichen:	35210172-1028

Da somit weiterhin Unterlagen fehlen, um die Belange der Behörden zu berücksichtigen, kann auch keine abschließende Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen. Der Antrag wird somit gemäß § 35 Absatz 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i.V.m. § 17 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) kostenpflichtig abgelehnt.

Zu II.

Diese Forderung ergibt sich als Folge aus der Ablehnung des gestellten Antrags aus Punkt I. Da die Brunnenanlage wasserrechtlich keiner Nutzung zugeführt und eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden kann, ist diese zurückzubauen.

Der angeordnete Rückbau dient dem Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen. Mit der sonderordnungsrechtlichen Eingriffsermächtigung des § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist ein Einschreiten der Behörde bereits dann gegeben, wenn es darum geht Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden. Damit muss der Eintritt eines Schadens nicht mit Gewissheit feststehen. Da sich der Brunnenstandort auf dem Grundstück der Agrargenossenschaft Havelland agrar eG Weseram befindet, ist der Grundstücksinhaber in der Verantwortung der Beseitigung der Anlage. Sie werden aufgefordert Sicherungsmaßnahmen gemäß der erlassenen Rückbauverfügung zu treffen. Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, wodurch eine mögliche Gefährdung des Zustandes herbeigeführt werden kann. Dies können z. B. auch Naturereignisse, Einwirkungen Dritter und Zufälle sein.

Ohne ordnungsbehördliches Einschreiten besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Wasserhaushalt nachhaltig beeinträchtigt wird. Dabei muss der Eintritt des Schadens nicht mit Gewissheit feststehen.

Brunnenanlagen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. a. DVGW-Arbeitsblatt W 135) zurückgebaut werden, sofern diese keiner Nutzung zugeführt oder eine beantragte wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Dies erfordert aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes und der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers auch den Rückbau der niedergebrachten Bohrung und die Wiederherstellung der ursprünglichen geohydraulischen Verhältnisse. Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen die nicht mehr betrieben und gewartet werden, müssen zur Vermeidung von Wasserwegsamkeiten entsprechend den wasserrechtlichen und bergrechtlichen Bestimmungen zurückgebaut werden. Dieser Vorgang wird nach einem Verfüllplan ausgeführt und ist mit der Wasserbehörde abzustimmen.

Ein Rückbaukonzept für den Brunnen ist bis zum **30.06.2021** der UWB zur Absprache vorzulegen und hat eine zeitliche Untersetzung zu beinhalten. Zusätzlich ist die bauausführende Fachfirma zu benennen.

Die Forderung nach einem Rückbaukonzept sowie der Benennung der Fachfirma resultiert daraus, dass der Rückbau von Bohrungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Zum Schutz des Grundwassers soll sichergestellt werden, dass nur Firmen mit entsprechender Qualifizierung beauftragt werden. Der Zeitraum zur Vorlage bis zum 30.06.2021 des Rückbaukonzeptes ist angemessen und verhältnismäßig.

Zu III.

Diese Forderung ergibt sich als Folge aus der Ablehnung des gestellten Antrags aus Punkt II.

Die Umsetzung des Rückbaukonzeptes ist innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Bestätigung des Konzeptes durch die UWB, spätestens jedoch bis zum **31.10.2021**, abzuschließen. Der Zeitraum ist angemessen und verhältnismäßig.

Zu der Forderung II:

die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,00 € (fünfhundert Euro),

Zu der Forderung III:

die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.500,00 € (zweitausendfünf Euro),

Zu der Forderung IV:

die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,00 € (fünfhundert Euro) angedroht.

- VI. Für dieses Verfahren wird eine Gebühr von 267,65 € (zweihundertsiebenundsechzig Euro) festgesetzt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit Datum vom 01.07.2019 hat die Havelland-agrar eG Weseram einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Nutzung eines bestehenden Brunnens für die Grundwasserentnahme zum Zweck der Spargelflächenbewässerung gestellt. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (UWB) teilte Ihnen am 18.02.2020 mit, dass die Belange weiterer Behörden berücksichtigt werden müssen, bevor eine abschließende Entscheidung über Ihren Antrag erfolgen kann. Am 12.10.2020 wurden Ihnen Nachforderungen weitergeleitet, die durch die untere Naturschutzbehörde gestellt wurden. Dies betraf eine SPA-Verträglichkeitsprüfung, die bisher nicht nachgereicht wurde.

2. Ermächtigungsgrundlage:

Gemäß § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Die Zuständigkeit liegt bei der Unteren Wasserbehörde (§ 126 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)). Nach § 124 Abs. 2 BbgWG ist der Landkreis die untere Wasserbehörde. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Somit ist die örtliche, sachliche und instanzielle Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark gegeben.

3. Rechtliche Würdigung:

Zu I.

Die UWB hat innerhalb des Antragsverfahrens die Belange weiterer Behörden abgefragt. Deren Hinweise sind für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis zu berücksichtigen. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (UNB) teilte mit, dass sich sowohl der Brunnenstandort als auch die zu beregnenden Spargelflächen im Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“ befinden. Bevor eine abschließende Stellungnahme durch die UNB erfolgen kann, wurde eine SPA-Verträglichkeitsprüfung gefordert. Die Nachforderungen wurden Ihnen am 12.10.2020 weitergeleitet. Diese blieben bisher unbeantwortet. Eine Übergabe der Verträglichkeitsprüfung wurde nicht in Aussicht gestellt.

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Rechtsanwälte Jansen, Hemmerich-Frank,
Bartscht, Vonnegut
Herrn Rechtsanwalt Dr. Voigts
Travemünder Allee 17 a
23568 Lübeck

Frau Steinmetz

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-291; Fax 03328 318-581

wasser@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen: 00306-20/VT/A/u/Sw/vt

Unser Zeichen 32569-20-85

Datum 03.05.2021

Vorgang Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für
Berechnungszwecke – Ablehnung mit Rückbauverfügung – AL/WV-HVI-660-003

Grundstück

Gemarkung Weseram
Flur 1
Flurstück 264

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Voigts,

bezugnehmend auf den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die
Firma Havelland-agrar eG Weseram vom 01.07.2019 ergeht folgende wasserrechtliche
Entscheidung

Ablehnung mit Rückbauverfügung**mit der Reg.-Nr.: AL/WV-HVI-660-003**

- I. Ihr Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für eine Bewässerungsanlage mittels eines bereits bestehenden Brunnens am o.g. Standort wird abgelehnt.
- II. Der für den unter Punkt I genannten Zweck niedergebrachte Brunnen ist zurückzubauen. Der Rückbau hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 135) zu erfolgen. Hierfür ist ein Rückbaukonzept mit einer zeitlichen Untersetzung sowie der ausführenden Fachfirma zur Absprache bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark spätestens bis zum **30.06.2021** vorzulegen.
- III. Mit Verbindlichkeitserklärung des Rückbaukonzeptes der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat der Rückbau der unter Punkt II benannten verrohrten Bohrung zu erfolgen und ist innerhalb von drei Monaten abzuschließen, spätestens jedoch bis zum **31.10.2021**.
- IV. Der Nachweis des Rückbaus ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach dem Ende der ausgeführten Arbeiten, spätestens bis zum **10.11.2021** zu erbringen.
- V. Für den Fall, dass Sie den Forderungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der genannten Fristen entsprechen, wird Ihnen hiermit gemäß § 15 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) i.V.m. § 30 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg)

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Stammdateninfo

<u>AZ:</u>	36468-21-85 (8503)
<u>Vorgang:</u>	Widerspruch gegen die Ablehnungsverfügung mit Rückbauverfügung
<u>Antragsteller:</u>	Rechtsanwälte und Notarin Jansen, Hemmerich-Frank, Bartscht, Vonnegut Herrn Rechtsanwalt Dr. Voigts Travemünder Allee 17 a 23566 Lübeck
<u>Grundstück:</u>	
<u>Ort:</u>	Weseram OT von Roskow
<u>Kataster komplett:</u>	Gemarkung Weseram, Flur 1, Flurstück 264
<u>Bevollmächtigter:</u>	Rechtsanwälte Jansen, Hemmerich-Frank, Bartscht, Vonnegut Travemünder Allee 17 a 23568 Lübeck
<u>Eingangsdatum:</u>	07.06.2021
<u>Antragsdatum:</u>	07.06.2021
<u>Az. alt:</u>	
<u>Hauptakte-Az:</u>	32569-2020-85